

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 2. September 1991 (KWMBI II S. 806)

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 1994 (KWMBI II S. 253)
8. Januar 1999 (KWMBI II S. 702)
29. Januar 2003 (KWMBI II S. 1770)
26. Juli 2005
1. August 2006

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf eine Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Der akademische Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.)

(1) ¹Die Juristische Fakultät verleiht für die Universität den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) in einem Promotionsverfahren. ²Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen Leistung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

(2) Mit der Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) kann die Juristische Fakultät für die Universität hervorragende Verdienste um die Rechtswissenschaft würdigen (Ehrenpromotion).

I. Promotionsverfahren

§ 2

Promotionsleistungen

¹Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen Leistung, die eine besondere rechtswissenschaftliche Qualifikation erkennen lässt und zum Fortschritt der Rechtswissenschaft beiträgt. ²Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 7) und eine mündliche Doktorprüfung (§ 14).

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Bewerber muss die Erste Juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote "vollbefriedigend" nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben. ²Ausnahmsweise kann der Dekan einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn

a) dieser eine Prüfung der genannten Art mindestens mit der Note "befriedigend" bestanden hat und

b) zwei gemäß § 4 Nr. 1 und 2 zur Abnahme von Promotionen Befugte die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers in begründeter Weise bejaht haben und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt und

c) der Bewerber in zwei Seminaren der Erlanger Juristischen Fakultät Leistungen erbracht hat, die von verschiedenen gemäß § 4 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern der Fakultät mit mindestens "gut" bewertet worden sind.

³Bewerber, deren Dissertation von einem gemäß des § 4 Nr. 2 zur Abnahme von Promotionen Befugten betreut wird, können eine der in Satz 2 Buchst. c geforderten Seminarleistungen durch ein entsprechendes Zeugnis ersetzen, das in einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät erworben wurde, welcher der Betreuer angehört. ⁴Eine der in Satz 2 Buchst. c geforderten Seminarleistungen kann ferner durch eine an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät angefertigte schriftliche Arbeit ersetzt werden, deren Schwerpunkt nicht im deutschen Recht liegen darf und die der Dekan nach Art und Ergebnis als gleichwertig einer mindestens mit der Note "gut" bewerteten Seminarleistung an der Erlanger Juristischen Fakultät anerkennt. ⁵In diesem Fall muss die weitere Seminarleistung bei einem gemäß § 4 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglied der Fakultät erbracht worden sein, welches nicht der Betreuer der Dissertation ist.

2. Der Bewerber darf sich nicht bereits einmal ergebnislos an einer Hochschule einer rechtswissenschaftlichen Promotion unterzogen haben.

3. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als der Führung des Doktorgrades unwürdig erweisen. Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Maßnahmen dürfen nur berücksichtigt werden, solange sie in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind beziehungsweise noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegen.

(2) Für Bewerber mit einer einstufigen juristischen Ausbildung (§ 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 (BGBl I S. 1451)) gilt die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass sie das juristische Abschlussexamen mit einer Note nach Abs. 1 Nr. 1 abgelegt haben müssen.

(3) ¹Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Bewerber, deren Dissertation von einem an die Fakultät berufenen Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zur Betreuung angenommen worden war, wenn die Voraussetzungen für eine Promotion zum Doktor der Rechte an der anderen wissenschaftlichen Hochschule erfüllt waren und der Bewerber ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat; hierüber ist ein von der anderen wissenschaftlichen Hochschule ausgestellter Nachweis

zu führen.²Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Bewerber, die sich keinem juristischen Staats- oder Abschlussexamen unterzogen, sondern ein anderes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatsexamen oder einer gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung abgeschlossen haben, können abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Das Staatsexamen oder die Hochschulabschlussprüfung muss mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden sein. Hierüber hat der Bewerber einen Nachweis der für die Durchführung des Staats- oder Abschlussexamens zuständigen Behörde zu erbringen.

2. Das Studium des anderen Faches muss geeignet sein, das Verständnis für die geschichtliche Entwicklung, die philosophische Begründung oder die gesellschaftliche Bedeutung des Rechts zu fördern.

3. Der Bewerber muss mindestens fünf Semester Rechtswissenschaft in einem Studiengang im Sinne des Deutschen Richtergesetzes studiert haben, davon zwei Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg.

4. Der Bewerber muss für jedes der drei Fachgebiete der Rechtswissenschaft (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) in einer Fortgeschrittenenübung an der Fakultät einen Leistungsnachweis erworben sowie an der Fakultät an einem Seminar teilgenommen und hierbei ein Referat gehalten haben, das mindestens mit der Note "gut" bewertet worden ist.²Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag des Bewerbers einen Verzicht auf das Erfordernis nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 beschließen, wonach die dort genannten Leistungen an der Universität Erlangen-Nürnberg erbracht worden sein müssen, wenn der Bewerber diese Leistungen in deutschsprachigen Veranstaltungen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich oder in der Schweiz erbracht hat.³Dies gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 vorgesehene Seminarteilnahme, welche in jedem Fall an der Universität Erlangen-Nürnberg erfolgen muss.

⁴Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(5) ¹Absolventen des Studiengangs Internationales Wirtschaftsrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind zur Promotion zuzulassen, wenn sie die Diplomprüfung mit dem Prädikat "sehr gut" oder "gut" abgelegt haben.²Eine Zulassung nach Abs. 4 sowie die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(6) ¹Bewerber, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes mit einem juristischen Staats- oder Abschlussexamen abgeschlossen haben, können, soweit sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllen, auch zur Promotion zugelassen werden, wenn das Staats- oder Abschlussexamen mit einer Gesamtnote abgelegt wurde, die der Note nach Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist; Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.²Zur Promotion zugelassen werden kann auch, wem von der Erlanger Juristischen Fakultät der akademische Grad eines Magister Legum (LL.M.) gemäß § 8 der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" verliehen wurde.³Wurde dem Bewerber die Prüfungsnote "gut" erteilt, gilt Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b und c entsprechend. ⁴Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(7) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder auf Vorlage des Dekans in Zweifelsfällen über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion.

§ 4

Prüfungsbefugnis

Zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind

1. die der Fakultät angehörenden Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand
2. die für das Gebiet der Rechtswissenschaft habilitierten Professoren, entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bamberg.

§ 5

Betreuung und Thema der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird von einem nach § 4 Nrn. 1 und 2 zur Abnahme von Promotionen Befugten betreut. ²Das Betreuungsverhältnis kommt in der Regel dadurch zustande, dass der Betreuer sich dem Bewerber gegenüber zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Im Übrigen bestimmt der Dekan auf Antrag des Bewerbers einen der zur Abnahme von Promotionen befugten Professoren zur Betreuung der Dissertation; hierbei sind die Fachrichtung des von dem Bewerber beabsichtigten Dissertationsthemas sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der von den Professoren zu erfüllenden Dienstaufgaben zu berücksichtigen.

(2) ¹Das Thema der Dissertation wird in der Regel von dem Betreuer bestimmt; dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten. ²Auf Antrag des Bewerbers vermittelt der Dekan die Bestimmung eines Dissertationsthemas.

(3) ¹Die Bewertung einer Dissertation, deren Thema nicht nach Abs. 2 bestimmt worden ist, kann nur mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie nicht zum Gebiet der Rechtswissenschaft gehört (§ 1 Abs. 1 Satz 2). ²Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat. ³Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt bei der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 6 beziehungsweise der Bescheid nach § 3 Abs. 7.
2. Ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis, dass der Bewerber in einem Beamtenverhältnis steht.
3. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers,
 - a) dass er sich nicht bereits einmal ergebnislos an einer Hochschule der rechtswissenschaftlichen Promotion unterzogen hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 2),

- b) ob und gegebenenfalls wie er strafrechtlich oder disziplinarrechtlich bestraft ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
c) ob ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen ihn anhängig ist.

(3) Über das Promotionsgesuch entscheidet der Dekan.

(4) Das Promotionsgesuch kann zusammen mit der Vorlage der Dissertation (§ 8) eingereicht werden.

§ 7 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die eine eigenständige Leistung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft darstellt. ²Sie muss eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen und zum Fortschritt der Rechtswissenschaft beitragen.

(2) ¹Die Dissertation muss mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²Die benutzten Hilfsmittel sind in einem Schrifttumsverzeichnis und in Anmerkungen anzugeben. ³Alle wörtlich oder sinngemäß aus Schrifttum und Rechtsprechung übernommenen Stellen müssen ihre Herkunft erkennen lassen.

(3) Auf dem Titelblatt hat die Dissertation das Dissertationsthema sowie Familien-, Vorname und Geburtsort des Bewerbers anzugeben und die Bezeichnung "Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg" zu führen.

(4) ¹Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst und in druckreifer Form vorgelegt werden. ²In geeigneten Fällen kann sie auf Vorschlag des Betreuers mit Zustimmung des Dekans in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. ³In diesem Fall muss ihr eine aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

(5) Eine Arbeit, die der Bewerber bereits einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

(6) ¹Eine bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeit kann als Dissertation zugelassen werden, wenn sie eine besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. ²Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 8 Vorlage der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist im Original in gebundener Form bei der Fakultät zur Bewertung einzureichen. ²Zugleich ist eine Abschrift des Titelblattes und des Inhaltsverzeichnisses vorzulegen. ³Wird im Falle von § 7 Abs. 6 eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, so ist ein Exemplar der Veröffentlichung vorzulegen.

- (2) Bei einer Einreichung der Dissertation hat der Bewerber schriftlich zu versichern,
1. dass er die Dissertation selbständig angefertigt hat,
 2. dass er die Arbeit nicht bereits einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat (§ 7 Abs. 5),
 3. dass er die Arbeit mit einem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Dissertation nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates im Verlagsbuchhandel veröffentlichen werde.

§ 9

Berichterstatter für die Bewertung der Dissertation

(1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren und nach Vorlage der Dissertation bestimmt der Dekan zwei Berichterstatter; diese müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß § 4 befugt sein. ²Zum ersten Berichterstatter ist in der Regel derjenige zu bestellen, der die Dissertation betreut hat. ³Ein Berichterstatter muss ein Professor sein; ferner muss ein Berichterstatter der Fakultät angehören.

(2) ¹Zum ersten Berichterstatter kann auch bestellt werden, wer die Dissertation betreut hat und inzwischen Hochschullehrer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ist. ²Ist außer dem Betreuer kein weiterer zur Abnahme von Promotionen Befugter für die Bewertung der Dissertation fachlich zuständig, so kann der Dekan einen zur Abnahme von Promotionen befugten Hochschullehrer einer anderen Juristischen Fakultät zum zweiten Berichterstatter bestellen. ³In diesen Fällen gelten die Regelungen zur Prüfungsbefugnis nach § 4 entsprechend.

(3) Greift das Thema der Dissertation über das Gebiet der Rechtswissenschaft hinaus, so kann der Dekan Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um eine gutachtliche Stellungnahme bitten.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) ¹Jeder Berichterstatter gibt eine schriftliche und begründete Bewertung der Dissertation ab. ²Die Erstellung eines Berichts soll drei Monate nicht überschreiten. ³Bei der Einholung eines Gutachtens nach § 9 Abs. 3 ist auf eine zügige Erstattung des Gutachtens hinzuwirken.

(2) Für die Bewertung der Dissertation stehen folgende Notenstufen zur Verfügung:

- summa cum laude = eine ganz hervorragende Leistung (= 1)
- magna cum laude = eine besonders anzuerkennende Leistung (= 2)
- cum laude = eine gute Leistung (= 3)
- satis bene = eine befriedigende Leistung (= 4)
- rite = eine ausreichende Leistung (= 5)
- insufficienter = eine nicht mehr ausreichende Leistung (= 6).

(3) ¹Stimmen die Bewertungen der beiden Berichterstatter in der Notenstufe überein, so setzt der Dekan diese Note fest. ²Weichen die Bewertungen der beiden Berichterstatter um eine Notenstufe voneinander ab, so setzt der Dekan die Mittelnote fest. ³Er legt die Dissertation, die Berichte und die Notenfestsetzung unverzüglich zwei Wochen beim Dekanat zur Einsicht für die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Fakultät aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hin-

weis, dass innerhalb der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Berichten schriftlich Stellung genommen werden kann.

(4) ¹Erklärt ein zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied der Fakultät in einer schriftlich begründeten Stellungnahme, dass er mit der nach Abs. 3 festgesetzten Note nicht einverstanden ist, so bestimmt der Dekan einen weiteren Berichtersteller aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Fakultät. ²Der weitere Bericht soll innerhalb von drei Monaten erstellt werden. ³Sobald der weitere Bericht vorliegt, setzen der Dekan und die drei Berichtersteller durch Beschluss die endgültige Note der Dissertation fest; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

(5) ¹Weichen die beiden Berichte in der Notengebung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt der Dekan unverzüglich unter gleichzeitiger einmonatiger Auslegung der Dissertation und der Berichte einen weiteren Berichtersteller aus dem Kreise der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Fakultät; er unterrichtet die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Fakultät von der Auslegung und weist darauf hin, dass innerhalb der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Berichten schriftlich Stellung genommen werden kann. ²Im Übrigen wird nach Abs. 4 Sätze 2 und 3 verfahren. ³Bei der Festsetzung der endgültigen Note werden gegebenenfalls weitere innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen von zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern der Fakultät mitberücksichtigt.

(6) Die endgültige Note der Dissertation gibt der Dekan dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt.

§ 11

Ablehnung, Wiederholung und Verbesserung der Dissertation

(1) ¹Stellt die Dissertation eine nicht mehr ausreichende Leistung dar, so gibt der Dekan dem Bewerber im Rahmen der Bekanntgabe nach § 10 Abs. 6 die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres eine neue Dissertation vorzulegen. ²Für die Vorlage und Bewertung der neuen Dissertation gelten die §§ 8 und 10. ³Den nach § 9 bereits bestellten Berichterstellern obliegt auch die Bewertung der neuen Dissertation, vorbehaltlich der Notwendigkeit zur Bestellung eines neuen Berichterstatters.

(2) ¹Wird eine Dissertation als nicht ausreichende Leistung bewertet und legt der Bewerber innerhalb der Jahresfrist nach Abs. 1 keine neue Dissertation vor, so ist das Promotionsverfahren beendet. ²Das gleiche gilt, wenn die nach Abs. 1 vorgelegte neue Dissertation als nicht mehr ausreichende Leistung bewertet wird.

(3) ¹Anstelle der Bewertung mit der Note "insuffizienter" können die nach § 9 Abs. 1 und 2 bestellten Berichtersteller übereinstimmend vorschlagen, dass die Dissertation zur Umarbeitung oder Erweiterung zurückgegeben wird. ²Der Dekan teilt dies dem Bewerber mit und gibt ihm unter Rückgabe der Dissertation auf, innerhalb von sechs Monaten die umgearbeitete beziehungsweise erweiterte Dissertation vorzulegen. ³Das weitere Verfahren erfolgt nach § 10 und § 11 Abs. 1 und 2; eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung oder Erweiterung ist nicht möglich. ⁴Wird die Dissertation nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist wieder vorgelegt, so ist das Promotionsverfahren beendet.

(4) Die Jahresfrist nach Abs. 1 und die sechsmonatige Frist nach Abs. 3 können auf einen innerhalb der Frist gestellten Antrag des Bewerbers vom Dekan einmal verlängert werden, wenn der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Frist nicht einhalten kann.

(5) Die Ablehnung einer Dissertation als nicht ausreichende Leistung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens durch Ablauf der Frist nach den Absätzen 2 und 3 ist in einem schriftlichen Bescheid an den Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Berichten bei den Akten der Fakultät.

§ 12

Ladung zur mündlichen Doktorprüfung

(1) ¹Ist die Dissertation endgültig mindestens als ausreichende Leistung (rite) bewertet, so bestellt der Dekan eine Prüfungskommission (§ 14) und setzt unverzüglich den Termin für die mündliche Doktorprüfung fest. ²Diese soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der endgültigen Note der Dissertation stattfinden. ³Auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan den Termin verschieben, wenn der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung erscheinen kann.

(2) ¹Die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung erfolgt durch den Dekan mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ²Als Beginn der Zwei-Wochen-Frist gilt der dritte Werktag nach der postalischen Absendung der Ladung, bei einer im Ausland vorzunehmenden Ladung der elfte Werktag nach der postalischen Absendung. ³Der Bewerber kann auf die Ladungsfrist schriftlich verzichten. ⁴Die Ladung kann zusammen mit der Bekanntgabe der endgültigen Note für die Dissertation nach § 10 Abs. 6 erfolgen.

(3) In der Ladung zur mündlichen Doktorprüfung ist die Prüfungskommission (§ 14) mitzuteilen.

§ 13

Mündliche Doktorprüfung

Die mündliche Doktorprüfung dient dem Nachweis, dass der Bewerber seine Dissertation auf wissenschaftlichem Niveau zu verteidigen vermag; hierbei sollen die Berichte und Stellungnahmen nach § 10 berücksichtigt werden.

§ 14

Prüfungskommission bei der mündlichen Doktorprüfung

¹Die mündliche Doktorprüfung wird fakultätsöffentlich vor einer Prüfungskommission abgelegt. ²Diese besteht aus dem Dekan oder einem von diesem bestellten Professor nach § 4 Nr. 1 als Vorsitzendem sowie aus zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen Befugten (§ 4 Nrn. 1 und 2), die vom Dekan bestellt werden. ³Der erste Berichterstatter (§ 9 Abs. 1 und 2) soll als Prüfer bestellt werden.

§ 15

Abnahme der mündlichen Doktorprüfung

(1) ¹Der Bewerber stellt die grundlegenden Thesen der Dissertation in einem zwanzigminütigen Vortrag in freier Rede vor. ²An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. ³Habilitierte Mitglieder der Fakultät können sich an der Aussprache beteiligen. ⁴Die mündliche Doktorprüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(2) Die grundlegenden Thesen der Dissertation sind spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich im Dekanat einzureichen.

(3) Die Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Beratung mit einer Note nach § 10 Abs. 2.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit insuffizienter bewertet wird. ²In diesem Fall kann sie einmal frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden; den Antrag auf Wiederholung muss der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens beim Dekan stellen.

(6) ¹Die mündliche Doktorprüfung oder ihre Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus solchen Gründen von der Prüfung zurücktritt. ²Hat der Bewerber die Gründe für das Nichterscheinen oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so setzt der Dekan einen neuen Termin für die mündliche Doktorprüfung fest. ³Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden; gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁴Über das Vorliegen zu vertretender Gründe entscheidet bei Versäumnis des Prüfungstermins der Dekan, beim Rücktritt von der Prüfung die Prüfungskommission. ⁵Im Falle des begründeten Rücktritts sind die bereits vorliegenden Ergebnisse der mündlichen Prüfung nicht anrechnungsfähig. ⁶Ein Rücktritt und die hierfür vom Bewerber geltend gemachten Gründe sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in der Prüfungsniederschrift (Absatz 5) festzuhalten. ⁷Ein begründet versäumter oder wegen begründeten Rücktritts erledigter Prüfungstermin ist innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Gründe für das Versäumnis beziehungsweise den Rücktritt nachzuholen.

(7) ¹Wenn der Bewerber keinen Antrag auf Wiederholung der mündlichen Doktorprüfung stellt oder diese auch im Wiederholungsfalle nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Die Dissertation verbleibt mit allen Berichten bei den Akten der Fakultät.

(8) Wenn eine mündliche Doktorprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt (Absätze 5, 6 und 7), teilt dies der Dekan dem Bewerber auch in einem schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 16

Gesamtnote der Promotion

(1) ¹Hat der Bewerber die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission im Prüfungstermin die Gesamtnote der Promotion fest. ²Hierzu wird der rechnerische Durchschnitt aus der doppelt gezählten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,50	= summa cum laude,
über	1,50 bis 2,50	= magna cum laude,
über	2,50 bis 3,50	= cum laude,
über	3,50 bis 4,50	= satis bene,
über	4,50 bis 5,00	= rite.

⁴Die Prüfungskommission kann eine bis zu einer Notenstufe vom rechnerischen Durchschnitt der Einzelnoten abweichende Gesamtnote festsetzen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den wissenschaftlichen Leistungsstand des Bewerbers zutreffend kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet dem Bewerber im Prüfungstermin die erreichten Noten sowie die Gesamtnote der Promotion. ²Er nimmt die Gesamtnote der Promotion in die Prüfungsniederschrift (§ 15 Abs. 4) auf. ³Ferner weist er den Bewerber auf die Vorschriften nach §§ 17 und 18 hin.

§ 17

Niederlegung, Vervielfältigung und Druck der Dissertation

(1) ¹Nach Erbringung der Promotionsleistungen hat der Bewerber auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation den Tag der mündlichen Doktorprüfung sowie die Namen des ersten Berichterstatters und des im Zeitpunkt der bestandenen mündlichen Doktorprüfung amtierenden Dekans einschließlich von deren akademischen Würden einzutragen. ²Sodann ist das Original der Dissertation bei der Fakultät niederzulegen.

(2) ¹Der Bewerber hat auf seine Kosten eine druckähnliche Vervielfältigung oder einen Druck der Dissertation (Abs. 1) zu besorgen. ²Änderungen der Dissertation bedürfen der Zustimmung des ersten Berichterstatters und des Dekans.

(3) ¹In allen vervielfältigten oder gedruckten Exemplaren ist die Arbeit als "Dissertation" zu bezeichnen. ²Diese Regelung und § 7 Abs. 3 gelten nicht, wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe, Zeitschrift oder Sammlung oder sonst im Verlagsbuchhandel erscheint; in diesem Falle hat die Veröffentlichung der Dissertation die von der Universität Erlangen-Nürnberg im Bibliotheksverkehr geführte Bezeichnung (D 29) zu tragen und darauf hinzuweisen, dass die Arbeit bei der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat.

§ 18

Ablieferung von Pflichtexemplaren

(1) ¹Eine druckähnlich vervielfältigte Dissertation ist in 110 Exemplaren gegen Bescheinigung bei der Universitätsbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Für den Druck der Pflichtexemplare ist alterungsbeständiges holz- und säurefreies Papier zu verwenden. ³Stimmt der Fachbereichsrat einer Veröffentlichung der Dissertation in

einer wissenschaftlichen Reihe, Zeitschrift oder Sammlung oder sonst im Verlagsbuchhandel zu, so genügen sechs Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek sowie ein weiteres Exemplar zum Verbleib in der Bibliothek der Juristischen Fakultät (Teilbibliothek der Universitätsbibliothek). ⁴Im Falle der Verbreitung über den Verlagsbuchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. ²Auf einen innerhalb dieser Frist vom Bewerber gestellten Antrag hin kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. ³Die Verlängerung über ein Jahr hinaus bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats.

(3) ¹Eine Versäumung der Ablieferungsfrist nach Abs. 2 hat den Verlust aller im Promotionsverfahren erworbenen Rechte zur Folge. ²Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

§ 19

Verleihung des Doktorgrades

(1) ¹Die Promotion wird durch Ausfertigung und Aushändigung des Doktordiploms vollzogen. ²Dadurch wird das Recht begründet, den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) zu führen.

(2) ¹Das Doktordiplom wird in deutscher Sprache ausgefertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote der Promotion. ²Es wird auf den Tag der bestandenen mündlichen Doktorprüfung ausgestellt und vom Rektor der Universität sowie vom Dekan unterzeichnet. ³Auf Wunsch des Bewerbers kann ein zusätzliches Doktordiplom in lateinischer Sprache ausgefertigt werden; die Kosten einer solchen Ausfertigung trägt der Bewerber.

(3) ¹Das Doktordiplom kann mit Zustimmung des Fachbereichsrats vor einer Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe oder Sammlung oder in einem anerkannten Fachverlag veröffentlicht wird. ²Die Verpflichtung zur fristgerechten Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 18 Abs. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt; unterbleibt die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare, so hat der Dekan die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen und das Doktordiplom zurückzufordern. ³§ 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Tag der Aushändigung oder Absendung des Doktordiploms ist in den Akten und auf dem Doktordiplom zu vermerken.

§ 20

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fachbereichsrat die erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären und feststellen, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fachbereichsrat.

§ 21

Verfahrensrecht

(1) Die Beratung und Beschlussfassung des Fachbereichsrats im Promotionsverfahren sowie die mündliche Doktorprüfung finden nicht öffentlich statt.

(2) Für den Geschäftsgang und für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten die Bestimmungen der Art. 48 und 50 BayHSchG.

§ 22

Gebühren- und Auslagenfreiheit

¹Gebühren und Auslagen werden im Promotionsverfahren nicht erhoben. ²§ 19 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

II. Ehrenpromotion

§ 23

Verleihung des Dr. jur. h. c.

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der der Fakultät angehörenden Professoren eingeleitet, in dem zu den Voraussetzungen der Ehrenpromotion (§ 1 Abs. 2) Stellung genommen wird.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt einen Berichterstatter aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren. ²Der Dekan legt Antrag und Bericht einen Monat beim Dekanat für die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Fakultät (§ 4 Nr. 1) und die Mitglieder des Fachbereichsrats aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung genommen werden kann.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung von Antrag, Bericht und Stellungnahmen.

(4) ¹Der Rektor der Universität und der Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. ²In der Urkunde sind die Verdienste des Geehrten um die Rechtswissenschaft zu würdigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmung

(1) Bei Bewerbern, die die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung vor Anwendung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 genannten Verordnung abgelegt haben, entscheidet der Dekan im Einzelfall, ob das Ergebnis den Noten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 oder Satz 2 Buchst. a gleichwertig ist.

(2) Für Noten in Staatsexamen, die in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) vor der dortigen Anwendung dieser Verordnung abgelegt worden sind, entscheidet der Dekan im Einzelfall, ob sie der Gesamtnote 4,50 nach der im Freistaat Bayern bis 31. Dezember 1982 geltenden Notenskala gleichwertig sind.

§ 25

Bekanntmachung und Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.*) ²Zugleich tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. August 1983 (KMBI 1983 II S. 973) außer Kraft.

*) Tag der Bekanntmachung ist der 2. September 1991

§ 26

Anwendung auf eingeleitete Verfahren

Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt. *)

**) Wortlaut von § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung vom 1. August 2006:*

„(2) Wer die Dissertationen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 eingereicht hat, kann sich durch Erklärung gegenüber dem Dekan für die Fortsetzung des Promotionsverfahrens nach den bisherigen Bestimmungen entscheiden.“